



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75b-A0010-2023/105-4

Telefon +49 89 9214-00

München
08.05.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Patrick Friedl, Rosi Steinberger und Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.04.2023 betreffend Berücksichtigung von Sturzfluten in der Störfallverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1) Wie viele Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, gibt es in den einzelnen Landkreisen und Regierungsbezirken Bayerns?

Mit Stand 31.12.2022 gibt es in Bayern 491 Betriebsbereiche nach § 3 (5a) BImSchG. Die Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, bzw. nach Landkreisen und kreisfreien Städten innerhalb der Regierungsbezirke ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Kreisfreie Städte sind entsprechend gekennzeichnet.

Bayern gesamt (Stand 31.12.2022)

Oberbayern	115
Niederbayern	50
Oberpfalz	43
Oberfranken	25
Mittelfranken	79
Unterfranken	65
Schwaben	114
Summe	491

Oberbayern (Stand 31.12.2022)

Altötting	15
Bad Tölz-Wolfratshausen	4
Berchtesgadener Land	2
Dachau	5
Ebersberg	4
Eichstätt	4
Erding	7
Freising	4
Fürstenfeldbruck	3
Garmisch-Partenkirchen	1
Ingolstadt (Stadt)	1
Landsberg am Lech	2
Miesbach	1
Mühldorf a.Inn	12
München	9
München (Stadt)	5
Neuburg-Schrobenhausen	6
Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
Rosenheim	8
Starnberg	3
Traunstein	7
Weilheim-Schongau	2
Summe	115

Niederbayern (Stand 31.12.2022)

Deggendorf	5
Dingolfing-Landau	13
Freyung-Grafenau	2
Kelheim	8
Landshut	8
Landshut (Stadt)	1
Passau	6
Passau (Stadt)	1
Regen	1
Rottal-Inn	3
Straubing (Stadt)	1
Straubing-Bogen	1
Summe	50

Oberpfalz (Stand 31.12.2022)

Amberg-Weizsach	6
Cham	2
Neumarkt i. d. Oberpfalz	7
Neustadt a. d. Waldnaab	5
Regensburg	5
Regensburg (Stadt)	6
Schwandorf	8
Tirschenreuth	3
Weiden i. d. Oberpfalz (Stadt)	1
Summe	43

Oberfranken (Stand 31.12.2022)

Bamberg	5
Bamberg (Stadt)	2
Bayreuth	2
Coburg	1
Forchheim	1
Hof	2
Hof (Stadt)	1
Kronach	1
Kulmbach	4
Lichtenfels	4
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	2
Summe	25

Mittelfranken (Stand 31.12.2022)

Ansbach	27
Erlangen-Höchstadt	4
Fürth	3
Fürth (Stadt)	3
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	6
Nürnberg (Stadt)	12
Nürnberger Land	9
Weißenburg-Gunzenhausen	15
Summe	79

Unterfranken (Stand 31.12.2022)

Aschaffenburg	4
Aschaffenburg (Stadt)	4
Bad Kissingen	1
Haßberge	4
Kitzingen	5
Main-Spessart	4
Miltenberg	6
Rhön-Grabfeld	8
Schweinfurt	4
Schweinfurt (Stadt)	11
Würzburg	8
Würzburg (Stadt)	6
Summe	65

Schwaben (Stand 31.12.2022)

Aichach-Friedberg	11
Augsburg	20
Augsburg (Stadt)	4
Dillingen a. d. Donau	15
Donau-Ries	30
Günzburg	10
Kaufbeuren (Stadt)	1
Kempten (Allgäu) (Stadt)	1
Lindau (Bodensee)	1
Memmingen (Stadt)	2
Neu-Ulm	9
Oberallgäu	2
Ostallgäu	3
Unterallgäu	5
Summe	114

2a) Werden von den Behörden bei den nach § 8 der 12. BImSchV zu erstellenden Konzepten zur Verhinderung von Störfällen die Aspekte von Sturzfluten eingefordert?

2b) Wenn ja, bis wann werden alle Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, dies in ihre Konzepte integriert haben?

2c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2a), 2b) und 2c) werden zusammen beantwortet:

Zu den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 der 12. BImSchV zählt, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um Störfälle zu verhindern. Dabei sind u. a. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie Erdbeben oder Hochwasser zu berücksichtigen, sofern diese nicht vernünftigerweise als Störfallursachen ausgeschlossen werden können. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV hat der Betreiber vor Inbetriebnahme auszuarbeiten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Inwieweit Sturzfluten im Konzept zur Verhinderung von Störfällen berücksichtigt werden, hängt stark vom Standort der Anlage ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat die Technische Regel für Anlagensicherheit „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ (TRAS 310) erarbeitet. Für den Vollzug in Bayern wurde die Fassung aus dem Jahr 2012 als Erkenntnisquelle eingeführt. Die Neufassung von September 2022 wurde am 12.01.2023 im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

3) Wie wird mit Betrieben umgegangen, bei denen gemäß vorhandener Sturzflutrisikokarten oder ähnlichem, besonderer Handlungsbedarf besteht?

Die Frage, ob ein Betrieb in besonderer Weise durch Sturzfluten gefährdet ist, kann nur durch ein qualifiziertes Sturzflutkonzept beantwortet werden. Die Aufstellung der staatlich geförderten Sturzflutkonzepte liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. In der Folge ist auch die Kommunikation der Inhalte der Konzepte eine Aufgabe der Kommunen. So wurden z. B. schon einige Sturzflutkonzepte auf den Internetseiten der jeweiligen Gemeinden veröffentlicht. Ob und in welchem Umfang eine gezielte Information von Betrieben durch die zuständigen Gemeinden erfolgt, ist dem StMUV nicht bekannt.

4) Gibt es staatliche Empfehlungen für die Betriebe zur Vorsorge bei Starkregenereignissen (z.B. druckwasserdichte Lichtschächte, Vorhalten von Sandsäcken)?

Umfangreiche Informationen und Handlungsempfehlungen zum richtigen Umgang mit Hochwasser- und Sturzflutgefahren sind auf der Internetseite www.hochwasser-info.bayern.de veröffentlicht. Dort gibt es eine eigene Rubrik für Unternehmen, in der die notwendigen Maßnahmen vor, während und nach Hochwasserereignissen beschrieben werden. Auch ein Selbst-Check wird angeboten, in dem Unternehmen herausfinden können, wie gut sie bereits auf Hochwasserereignisse vorbereitet sind.

5a) Sind der Staatsregierung Betriebe aus Bayern bekannt, die die Vorsorge vor Starkregenereignissen vorbildlich umgesetzt haben?

5b) Wenn ja, welche Maßnahmen haben diese Betriebe ergriffen?

Die Fragen 5a) und 5b) werden zusammen beantwortet:

Hierzu liegen dem StMUV keine Informationen vor.

6) Wie ist die Warnung vor Sturzfluten für Betriebe der Störfallverordnung organisiert?

Sturzflutereignisse sind meist sehr kleinräumig und treten plötzlich auf. Die Vorwarnzeiten für solche Naturkatastrophen sind äußerst gering. Hinweise auf bevorstehende Starkregenereignisse, die gegebenenfalls zu Sturzfluten führen können, liefern die Warndienste des DWD.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

7) Welche Sturzflutereignisse, die Betriebe betroffen haben, die der Störfallverordnung unterliegen, sind der Staatsregierung aus den letzten 10 Jahren bekannt?

8) Welche Folgen hatten die unter 7. genannten Störfallereignisse

a) für die Betriebe?

b) für die Umwelt?

Die Fragen 7) und 8) werden zusammen beantwortet:

Für Sturzflutereignisse gibt es von Seiten der Staatsregierung keine umfassende zentrale Erfassung. Die fragegegenständlichen Informationen liegen daher nicht zentral vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister